



ÖSTERREICHISCHE NOTARIATSKAMMER

Wien, am 10. Mai 1988
GZ. 69/88, 68/88, 63/88,
67/88, 66/88, E.

An das
Bundesministerium für Finanzen

Himmelpfortgasse 4 - 8
1011 Wien

Betrifft	GESETZENTWÜRFE
Z'	10 - GE 9/88
Datum:	16. MAI 1988
Verteilt	17. Mai 1988 <i>groh</i>

Betrifft: Stellungnahme zu den Gesetzentwürfen:
Einkommensteuergesetz 1988
(GZ. 06 01 02/4-IV/6/88)
Gewerbsteuergesetz, Änderung
(GZ. 06 01 02/3-IV/6/88)
Bewertungsgesetz u.a., Änderung
(GZ. 08 01 02/1-IV/8/88)
Körperschaftsteuergesetz 1988
(GZ. 13 50 02/1-IV/13/88)
Umsatzsteuergesetz und Alkoholabgabegesetz,
Änderung (GZ. 09 45 01/12-IV/9/88)

A. Poutnik

Die gefertigte Österreichische Notariatskammer erstattet nachstehende Stellungnahme zur genannten Steuerreform:

1. Die Österreichische Notariatskammer spricht sich vehement gegen die Erhöhung des Umsatzsteuersatzes für freiberufliche Leistungen von derzeit 10 % auf 20 % aus und lehnt eine Erhöhung kategorisch ab, da es dadurch zu folgenden negativen Auswirkungen käme:

Der Zugang der Bevölkerung zu einer fundierten Rechtsberatung wird durch die Erhöhung des Umsatzsteuersatzes verteuert. Hat der Gesetzgeber bisher versucht, die Kosten für die Rechtsberatungen steuerlich absetzbar zu gestalten, wie dies zB im § 18 Abs 1 Ziff 6 EStG 1972 für Steuerberatungskosten manifestiert wurde, so verteuert der Gesetzgeber nunmehr den Zugang zum Recht. Im besonderen sei darauf hingewiesen, daß durch die Anhebung

der Einheitswerte heute bereits viele Nichtunternehmer für die Erstellung von Vermögensteuererklärungen die Dienstleister Wirtschaftstreuhänder in Anspruch nehmen und dieses Beratungsbedürfnis durch die in Aussicht genommene allgemeine Veranlagung noch steigen wird.

Auch die Leistungen der Rechtsanwälte und Notare speziell auf den Gebieten des Zivilrechtes, Verlassenschafts- und Schenkungsrechtes und des Grundstücksrechtes werden für Private verteuert. Die Rechtsunsicherheit des einzelnen wird auf diesen sehr komplizierten und oft unüberschaubaren Gebieten durch die Vertauung nicht abnehmen können.

Hinsichtlich der Bestimmung, daß alle freiberuflich Tätigen, die im Sinne des § 22 Ziff 1 des Einkommensteuergesetzes 1988 eine unternehmerische Tätigkeit ausüben und ihren Gewinn nach § 4 Abs 3 des Einkommensteuergesetzes 1988 ermitteln, in Hinkunft die Umsatzsteuer nach dem vereinnahmten Entgelten zu berechnen haben, ist darauf hinzuweisen, daß gerade im Bereich der Notare und Rechtsanwälte unter dem vereinnahmten Entgelt offenbar auch jene Leistungen zu verstehen sind, die bei den genannten Berufsgruppen nur als Durchlaufer fungieren, wie zB Bundesstempel und Gerichtskostenmarken, welche als Abgaben im eigentlichen Sinn doch nicht mit der Umsatzsteuer belastet sein können.

Zusammenfassend gesehen wirkt sich diese Erhöhung des Umsatzsteuersatzes keinesfalls wachstumsbelebend aus und erhöht darüberhinaus den Bürokratieaufwand, da die Abrechnungen für Leistungen, welche vor dem 1. Jänner 1989 erbracht werden, oft erst Jahre später möglich sind bzw überlappende Leistungen mit verschiedenen Umsatzsteuersätzen abgerechnet werden müssen.

Abgesehen von dieser grundsätzlichen Ablehnung der vorgesehenen Umsatzsteuererhöhung wird ersucht, die dem Notar als Gerichtskommissär zukommenden Gebühren wie Gerichtsgebühren von der Umsatzsteuerpflicht überhaupt auszunehmen. Die Umsatzsteuerpflicht der (gesetzlich geregelten) Gerichtskommissionsgebühren stellt für die rechtsuchende Bevölkerung eine in aller Regel nicht überwälzbare hohe Belastung dar und diskreditiert die notarielle Tätigkeit in jenen Bereichen, wo der Notar als Gerichtskommissär neben dem Gericht tätig wird. Künftig würde etwa ein Grundbuchsauszug aus dem ADV-Grundbuch bei Gericht S 100,-- (pro 12 Seiten Din A 4), beim Notar inkl USt S 120,-- kosten. Diese höheren Kosten werden wohl dazu führen, daß - entgegen der Absicht des Grundbuchsumstellungsgesetzes - sich die Parteien vermehrt wieder an das Gericht wenden, wodurch die erklärten Bemühungen nach Gerichtsentlastung und Auslagerung von Staatsaufgaben beeinträchtigt wären.

2. § 18 Einkommensteuergesetz, Sonderausgaben:

- a) Z 2 wurde in sehr gekürzter Form neu gefaßt, sodaß durchaus Zweifel entstehen könnten, ob damit derselbe Tatbestand wie in diesem in § 18 (1) Z 2 gemeint ist.
- b) In Zukunft sollen die Sonderausgaben nach § 18 (1) Z 2 bis 4, jedoch nur mehr zur Hälfte bis max. zur Hälfte des Höchstbetrages als Sonderausgaben abgesetzt werden können; gewisse freie Berufe, die keiner gesetzlichen Krankenversicherung unterliegen, waren schon bisher benachteiligt, weil sie gezwungen waren, sich voll freiwillig gegen Krankheit zu versichern und die in diesem Zusammenhang geleisteten Versicherungsprämien schon bisher nur unter den Sonderausgaben absetzbar waren; diese Benachteiligung verdoppelt sich praktisch nunmehr und wird geradezu zu einer Diskriminierung. Freie Berufe, die keiner gesetzlichen Krankenversicherungspflicht unterliegen, wie zB

Notare, müssen sich selbstverständlich privat krankenversichern; es ist beim besten Willen nicht einzusehen, warum die gesetzlichen Krankenversicherungsbeiträge nach § 3 Z 3 steuerbefreit sind, Krankenversicherungsbeiträge oder Prämien gesetzlich nicht krankenversicherter Personen aber nicht ebenfalls eine entsprechende Begünstigung genießen; die schon bisherige nicht zufriedenstellende Situation wird erheblich verschärft; Zweifel, ob eine derartige Benachteiligung von Personen, die dem freien Beruf angehören, verfassungskonform ist, scheinen gerechtfertigt zu sein; darüberhinaus scheint es generell als bedenklich, daß vor allem Krankenversicherungsprämien nicht mehr voll sondern praktisch nur zur Hälfte als Sonderausgaben abgesetzt werden können, da gerade die private Krankenversicherung für die Spitalerhalter eine wesentliche finanzielle Stütze ist; eine Mehrbelastung der Steuerpflichtigen dadurch, daß die Krankenversicherungsbeiträge praktisch nur mehr zur Hälfte steuerlich abgesetzt werden können, kann durchaus letztlich zum Nachteil der Krankenhauserhalter - in den meisten Fällen der öffentlichen Hand - führen und eine dem Sinne des Gesetzes gegenteilige Wirkung äußern.

- c) Die einschränkende Bestimmung, daß praktisch nur die Hälfte der Sonderausgaben abgesetzt werden kann, wird viele Familien, vor allem des Mittelstandes, erheblich benachteiligen; im Zuge des Wohnhausbaues sind zahlreiche Personen mittlerer und unterer Einkommensstufen Darlehensverpflichtungen eingegangen, die sie ohne Beeinträchtigung ihrer Existenz nur erfüllen können, wenn ihnen die bisherigen Steuerbegünstigungen erhalten bleiben, dies ungeachtet der zugegebenermaßen erheblichen Minderung des Einkommensteuersatzes.

3. In der geplanten Neufassung des Einkommensteuergesetzes ist in § 20 Abs 1 Ziff 2 EStG 1988 vorgesehen, betrieb-

lich oder beruflich veranlaßte Aufwendungen einer Angemessenheitsprüfung durch die Finanzverwaltung zu unterziehen. Den Erläuterungen zum geplanten Einkommensteuergesetz ist zu entnehmen, daß diese Angemessenheitsprüfung nur für jene Gebiete Platz greifen soll, auf welchen eine Verflechtung zwischen betrieblicher und privater Sphäre des Unternehmers möglich erscheint. Diese Gesetzbestimmung betrifft im speziellen den Freiberuf, dessen "Betriebskapital" fast überwiegend einzig und allein aus seinem Wissen besteht. Um jedoch das notwendige Vertrauensverhältnis zu seinen Klienten oder Patienten zu finden, ist es notwendig, die Büroräumlichkeiten eines Freiberuflers anders auszustatten, als dies für die übrigen Unternehmer notwendig wäre. Von einer gerechten Lösung kann hier wohl kaum gesprochen werden, da es auf das Verhandlungsgeschick des einzelnen Freiberuflers ankommen wird, gegenüber der Finanzverwaltung darzulegen, welche Aufwendungen bzw bis zu welcher Höhe diese Aufwendungen als angemessen zu bezeichnen sind.

4. Auch der Entfall der bisherigen Ziffer 12 des § 3 EStG 1972 (Steuerfreiheit für einmalige Zuwendungen anlässlich von besonderen Anlässen) kann wohl kaum als gerecht bezeichnet werden. Mag die Steuerpflicht für einmalige Zuwendungen anlässlich einer Geburt oder einer Verheiratung noch verständlich sein, so trifft dies wohl kaum auf Zuwendungen anlässlich von Krankheit oder Todesfall zu. Diese einmaligen Zuwendungen beruhen größtenteils auf Pflichtbeiträgen und Pflichtleistungen an die Kammern der einzelnen freien Berufe auf Grund von gesetzlichen Vorschriften und erfüllen den Zweck, die ohnedies nicht in Geld ausgleichbaren Verluste durch unabwendbare außerordentliche Ereignisse zu mildern.
5. § 26 Einkommensteuergesetz, Dienstreisen:
Die generelle Vereinheitlichung des Tagesgeldes für Inlandsdienstreisen mit einem Betrag von S 240,-- pro Tag

ist indiskutabel; der bisherige Mindestsatz war S 220,-- pro Tag; die Preise haben sich nicht vermindert sondern eher erhöht; selbst wenn das Frühstück in Zukunft zu den Kosten für Nächtigung verrechnet werden kann, ist mit einem Betrag von S 240,-- als Tagesgeld, insbesondere dann, wenn die Dienstreise mehrere Tage dauert, nicht das Auslangen zu finden. Die zwangsläufig entstehenden Auslagen für Mittagessen, Abendessen und allenfalls eine zwischendurch notwendige Jause oder Erfrischung werden vor allem in Städten wie Wien, Salzburg, Innsbruck, Bregenz etc zweifelsohne nicht unter mindestens S 300,-- liegen, wenn man zB bedenkt, daß ein normales Mittagsmenü in der Stadt Salzburg in einem gutbürgerlichen Restaurant mindestens S 140,-- bis S 150,-- kostet; die Beschränkung der Tagesgelder stellt zweifelsohne eine Benachteiligung der Dienstnehmer, auch mittlerer und unterer Einkommensschichten dar, wenn bedacht wird, daß zB bisher bei einem Bruttojahresarbeitslohn von S 130.000,-- bis S 200.000,-- (das entspricht nicht einmal einem Facharbeiterlohn) das Tagesgeld S 320,-- betragen hat; eine Anhebung dieser Beträge muß unter allen Umständen verlangt werden.

6. Gemäß § 28 des Einkommensteuergesetzes ist bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung in Bezug auf Großreparaturen an Gebäuden eine Änderung in der Absetzbarkeit der Aufwendungen und der freien Übertragbarkeit von Bestandobjekten eingetreten. Wird demnach ein Mietobjekt unter Lebenden entgeltlich oder unentgeltlich übertragen und wurden innerhalb von 15 Jahren vor Übertragung Zehntel- oder Fünfzehntelabsetzungen als Aufwand für Instandsetzungen oder Herstellungen vorgenommen, kommt es zu einer Nachversteuerung.

In diesem Sinne wurde gemäß § 30 auch die Spekulationsfrist für Grundstücke und Gebäude auf 10 Jahre verlän-

gert, wobei bei einem vorangehenden unentgeltlichen Erwerb (Erbschaft, Schenkung) die Frist des Voreigentümers miteinbezogen wird. Durch diese Bestimmungen kommt es zu einer erheblichen Einschränkung des Liegenschaftsbesitzes bzw Liegenschaftsverkehrs, die sachlich nicht gerechtfertigt und daher abzulehnen ist. Durch diese Maßnahme würde auch die schon jetzt vorhandene zu große Immobilität von Arbeitskräften infolge Gebundenheit an das noch schwerer zu veräußernde Eigenheim, die volkswirtschaftlich abzulehnen ist, weiter zunehmen. Die Österreichische Notariatskammer schlägt vor, die bisherige Regelung beizubehalten, wonach im Falle der Übertragung von Bestandsobjekten das Recht auf Absetzung der restlichen Zentelbeträge verloren geht und keine zusätzlichen steuerlichen Folgen an die entgeltliche oder unentgeltliche Übertragung von Mietobjekten zu knüpfen sind.

7. § 30 Einkommensteuergesetz, Spekulationsgeschäfte:
Die Verlängerung der Spekulationsfrist für Grundstücke von 5 auf 10 Jahre erscheint als nicht gerechtfertigt; der sogenannte Spekulationsgewinn stellt in sehr vielen Fällen in Wahrheit überhaupt keinen Spekulationsgewinn, sondern nur die Abgeltung der Geldentwertung dar; der bei Grundstücksveräußerung erzielbare Erlös stellt im Regelfalle eben denjenigen Preis dar, den die Ersatzbeschaffung kostet; ein Zeitraum von mehr als fünf Jahren ist für den Einzelnen auch kaum überschaubar; die Weiterveräußerung einer Liegenschaft ist in vielen Fällen, zB bei Versetzung des betreffenden Steuerpflichtigen, zwingend notwendig. Gegen diese Verlängerung des Zeitraumes muß daher Einwand erhoben werden.

8. Im Sinne des § 6 Ziff 14 des Einkommensteuergesetzes ist beim Austausch von Gesellschaftsanteilen grundsätzlich eine Anschaffung und eine Veräußerung zum "gemeinen Wert" anzunehmen. Dies bedeutet, daß für Einbringungen

von Einzelunternehmungen oder Personengesellschaften in Kapitalgesellschaften - bisher Art III des Strukturverbesserungsgesetzes - die Aufwertung mit den sich daraus ergebenden einkommensteuerlichen Konsequenzen zwingend vorgeschrieben wäre. Eine Ausnahme wird gemäß § 20 Körperschaftssteuergesetz nur bei Verschmelzungen und Umwandlungen normiert, wobei allerdings künftighin ein daraus entstehender Buchgewinn zu versteuern wäre. Einbringungen von Betrieben, Teilbetrieben oder Beteiligungen seitens einer Kapitalgesellschaft in eine andere Kapitalgesellschaft - bisher Art I § 1 Abs 2 des StruktVG - wären nach den neuen Regelungen des Einkommensteuergesetzes und Körperschaftssteuergesetzes überhaupt nicht mehr steuerbegünstigt möglich.

Da die Übernahme der Bestimmungen des Strukturverbesserungsgesetzes mit den bisherigen Befreiungstatbeständen in die Steuerreform 1989 für die Belebung und Leistungsfähigkeit der heimischen Wirtschaft von großer Bedeutung ist, regt die Österreichische Notariatskammer an, die bisherigen Begünstigungen mit den entsprechenden Detailregelungen auf dem Gebiete des Gesellschaftsrechtes, der Ertragsteuern, der Umsatzsteuern, der Gebühren und Verkehrssteuern jedenfalls in die einzelnen Steuergesetze oder, wie auch die erläuternden Bemerkungen zu § 20 Körperschaftssteuergesetz ausführen, in ein eigenes Gesamtpaket eines Umwandlungssteuerrechtes im Zuge dieser Steuerreform aufzunehmen. Gerade durch das Strukturverbesserungsgesetz wurde für die österreichische Wirtschaft eine erhebliche Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit durch Verbesserung der Struktur der Unternehmungen erzielt. Nach der ratio legis sollte eine wesentliche Verbesserung der Ausgangssituation für den Wettbewerb sowohl am inländischen als auch am ausländischen Markt, insbesondere im Hinblick auf eine größere europäische Gemeinschaft erzielt werden. Da Österreich nunmehr ver-

stärkte Anstrengungen in Richtung einer Eingliederung in die Europäische Gemeinschaft unternimmt, sollten die bisherigen abgabenrechtlich begünstigten Strukturverbesserungsmaßnahmen unter Anpassung an die neuen steuerlichen Bestimmungen weiterhin ohne Steuerbelastung durchgeführt werden können. Die Österreichische Notariatskammer ist daher der Meinung, daß ein derartiges Anliegen, welches der gesamten heimischen Volkswirtschaft und damit auch der Sicherung wertvoller Arbeitsplätze dient, möglichst unterstützt werden sollte.

9. Durch den Entfall des § 9 Abs 4 - 9 EStG 1972, der sogenannten Wertpapierregelung für Freiberufler wird die private Altersvorsorge wesentlich verschlechtert. Der Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft hat zB die Möglichkeit, mit der ihm gehörenden Gesellschaft eine Pensionszusage zu treffen, deren Dotierung steuermindernd wirkt. Die Berufsordnungen der meisten freien Berufe verbieten jedoch in der Regel die Ausübung des Berufes in Form einer Kapitalgesellschaft. Auch durch diese Gesetzesänderung kommt es zu einer schwerwiegenden Benachteiligung des freien Berufes gegenüber anderen Steuerpflichtigen.

Gegen die Verminderung der Investitionsrücklage bestehen grundsätzlich keine Bedenken; das gleiche gilt für den Entfall vorzeitiger Abschreibungen in der Zukunft. Völlig mangelhaft geregelt ist aber die Verwendung bisher gebildeter Investitionsrücklagen, die bei Entfall der vorzeitigen Abschreibung in Zukunft durch den 20 %igen Investitionsfreibetrag im Regelfalle nicht aufgelöst werden können; auch unter Berücksichtigung der Übergangsbestimmungen nach § 117 (3), daß die in den Wirtschaftsjahren 1985 und (richtig soll dies wohl heißen bis) 1987 gebildeten Investitionsrücklagen im Wirtschaftsjahr 1988 ohne Zuschlag aufgelöst werden können,

werden sich schwerwiegende Schwierigkeiten für viele Unternehmen ergeben, weil durch die Auflösung der Investitionsrücklagen im Jahr 1988 sich eine kumulierte Steuerbelastung ergeben würde, die für viele Unternehmen existenzgefährdend sein könnte.

Für die freien Berufe stellen diese Bestimmungen auch im Zusammenhang mit § 117 (4) des Gesetzentwurfes völlig einseitige Belastungen dar, weil die Begünstigungen nach den bisherigen Bestimmungen des § 9 (4) entfallen, soweit die 5 %ige Auflösung der Investitionsrücklage nicht im Jahre 1988 durchgeführt werden kann; dies ist aber für die Investitionsrücklagen der Jahre 1985 bis 1987 nicht möglich.

10. Im geplanten Einkommensteuergesetz 1988 ist die Einführung einer Kapitalertragsteuer geplant. Der Gesetzestext sieht zwar vor, daß betriebliche Zinserträge kapitalertragsteuerfrei bleiben sollen, diese Steuerfreiheit gilt jedoch nicht für Betriebseinnahmen eines Hoheitsbetriebes. Die Kammern der Freien Berufe sind als Hoheitsträger anzusehen und die Zinserträge unterlägen daher der Kapitalertragsteuerpflicht. Abgesehen von den in den Übergangsregelungen vorgesehenen Steuerbefreiungen würden die Erträge aus veranlagten Geldmitteln durch die Kapitalertragsteuer stark reduziert werden, ohne daß eine Möglichkeit der Rückerstattung vorgesehen ist. Neben Überlegungen zu den Fragen der Verfassungskonformität dieser Regelung muß bereits hier festgehalten werden, daß durch die Beschneidung der Einnahmen die Aufrechterhaltung der gesetzlich auferlegten Pflichten eingeschränkt, wenn nicht gar unmöglich gemacht wird.

11. § 3 im Zusammenhang mit § 26 Einkommensteuergesetz:
Die Veränderung der Steuerbefreiungen nach § 3 des Einkommensteuergesetzes und gleichzeitig die Änderung der Bestimmungen des § 26 über die nicht unter die Einkünfte

aus nichtselbständiger Arbeit fallenden Leistungen des Arbeitgebers benachteiligen die Arbeitnehmer ganz entschieden und greifen vor allem in bedenklicher Weise in bestehende Dienstverträge und sonstige zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer abgeschlossene Vereinbarungen ein:

- a) der nicht mehr steuerfreie Bezug von Fehlgeldentschädigungen, die Steuerfreiheit bzw teilweise Steuerfreiheit des Mietwertes bei Gewährung von freien oder verbilligten Wohnungen (Dienstwohnungen) sowie der Zinsenersparnisse bei zinsverbilligten oder unverzinslichen Arbeitgeberdarlehen, können im Einzelfalle zu ganz erheblichen Nachteilen für Dienstnehmer führen und auch soziale Härten verursachen.
- b) Das gleiche gilt für die im § 26 nicht mehr vorgesehene Steuerbefreiung für den Ersatz der Kosten des Arbeitnehmers für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mit Massenbeförderungsmitteln, wobei in diesem Zusammenhng noch der unerfreuliche Aspekt zu berücksichtigen ist, daß dadurch der Individualverkehr mit Personenkraftwagen zunehmen könnte. Die Tatsache, daß bisher die Kosten des Massenbeförderungsmittels den Arbeitnehmern steuerfrei ersetzt werden konnten, hat zahlreiche Arbeitnehmer veranlaßt, nicht mit eigenem PKW, sondern eben mit einem öffentlichen Verkehrsmittel zur Arbeit zu fahren; dies hat zweifelsohne auch Umweltschutzbedeutung, da sich der Arbeitnehmer doch erhebliche Kosten ersparte und daher auf das Individualverkehrsmittel des Personenkraftwagens ohne weiteres verzichtete; der Verkehrsabsetzbetrag nach § 57 (3) stellt keinen entsprechenden Ersatz dafür dar, vor allem wenn berücksichtigt wird, daß der Arbeitnehmerabsetzbetrag erheblich vermindert wurde.
- c) Zumindest soweit dies derzeit Dienstverträge bereits vorsehen, müßten für die Bewertung von Dienstwohnun-

gen und auch für die Bewertung des Sachbezuges durch zur Verfügungsstellung von Personenkraftwagen des Dienstgebers zur freien Verfügung des Dienstnehmers entsprechende Einkommensteuerrichtlinien erlassen werden, die eine bundesweit gleiche Bewertung dieser Sachbezüge zulassen.

12. Die Österreichische Notariatskammer schlägt im Zusammenhang mit dem Gewerbesteuerergesetz 1953 und der vorgesehenen Änderung im § 2 vor, nach der vorgeschlagenen Zahl 14 noch eine Zahl 15 anzufügen, die da lautet:

"15: Partnerschaften für freie Berufe, die nach dem Partnerschaftsgesetz, Bundesgesetzblatt Nr. ... /.. in der jeweils geltenden Fassung im Partnerschaftsregister eingetragen sind."

13. Benachteiligung freier Berufe:

Durch die gesamte Steuerreform werden speziell die Angehörigen der freien Berufe mehrfach und erheblich benachteiligt:

- a) Nach dem Entwurf zur Novelle des Umsatzsteuergesetzes wird der Umsatzsteuersatz von 10 auf 20 % angehoben; dies führt zwangsläufig zu einer erheblichen Verteuerung der von den freien Berufen zu erbringenden Dienstleistungen, die sich dort allerdings nicht auswirken, wo die Umsatzsteuer als Vorsteuer zum Abzug gebracht werden kann. Völlig anders ist dies aber bei den zahlreichen privaten Personen, insbesondere den Patienten der Ärzte, den Klienten der Rechtsanwälte und Notare und in sonstigen Fällen; praktisch bedeutet dies eine Verteuerung um rund 10 % der Dienstleistungen, die von den freien Berufen im Interesse der breiten Bevölkerung erbracht werden; diese Verteuerung wird kaum auf Patienten und Klienten überwälzt werden können, sondern zumindestens teilweise von den freien Berufen durch Reduzierung ihrer Honorare aus-

geglichen werden müssen. Abgesehen davon, daß dadurch natürlich auch wieder ein Steuerausfall eintritt und damit die Erhöhung des Umsatzsteuerertrages zumindestens teilweise reduziert wird, sind die Angehörigen der freien Berufe gerade durch diese Maßnahme benachteiligt. Voll durch diese Erhöhung der Umsatzsteuer betroffen werden bei Verlassenschaftabhandlungen, die ja obligatorisch durch die Notare durchzuführen sind, die Erben, obwohl die Durchführung der Abhandlung durch das Gesetz zwingend vorgeschrieben ist und gerichtliche Pauschalgebühren zugunsten der öffentlichen Hand durch die Erben bezahlt werden müssen, so daß ganz einfach der Anteil des Staates an öffentlichen Abgaben für die Durchführung der Verlassenschaftsabhandlung erhöht wird.

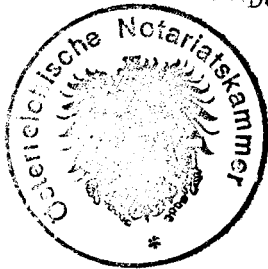
- b) Verwiesen wird auf die obigen Ausführungen zu § 18 EStG bezüglich der Angehörigen jener freien Berufe, die keiner gesetzlichen Versicherungspflicht unterliegen, die aber in Zukunft nicht in der Lage sind, die notwendigerweise zu bezahlenden privaten Krankenversicherungsprämien voll abzusetzen; dies belastet die Angehörigen freier Berufe umsomehr, als auch deren Familienangehörige in vielen Fällen keiner gesetzlichen Versicherungspflicht unterliegen; es könnte keine Schwierigkeit bedeuten und würde auch im Steueraufkommen kaum wesentlich ins Gewicht fallen, wenn freiberuflich tätigen Personen, die keiner gesetzlichen Pflichtkrankenversicherung angehören, ein entsprechender zusätzlicher Sonderausgabenbetrag gewährt wurde, der der Beitragsleistung in der Höchstbemessungsgrundlage der gesetzlichen Krankenversicherung entspricht.
- c) Durch Entfall der Investitionsrücklage bzw der Begünstigung der freien Berufe bei Auflösung der Investitionsrücklage im Sinne der bisherigen Bestimmungen des § 9 (4) bis (9) EStG sind die freien Berufe zu-

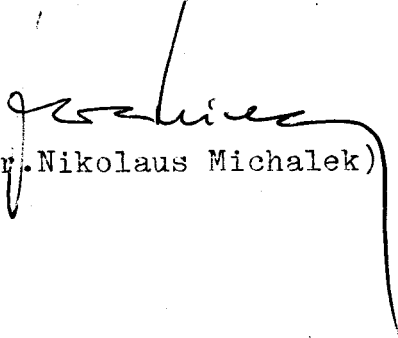
sätzlich benachteiligt, zumal gerade diese Bestimmungen dafür gedacht waren, die Altersversorgung der freiberuflich tätigen Personen entsprechend zu verbessern.

Gegen die oben dargestellten und auch sonstige Benachteiligung freiberuflich tätiger Personen muß daher geradezu protestiert werden.

Gleichzeitig ergehen 22 Ausfertigungen dieser Stellungnahme direkt an das Präsidium des Nationalrates.

Der Präsident-Stellvertreter:




(Dr. Nikolaus Michalek)